

# **BE\_BVD 110 2023 34 vom 23. Mai 2023**

Be Bvd, 2023-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_bvd\\_110\\_2023\\_34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_bvd_110_2023_34)

FR: BE\_BVD 110 2023 34 du 23 mai 2023

IT: BE\_BVD 110 2023 34 del 23 maggio 2023

## **Regeste**

Montagehalle, Abschreibungsverfügung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Eintretensvoraussetzungen a) Angefochten ist eine Abschreibungsverfügung, die in einem Baubewilligungsverfahren er- gangen ist. Dagegen steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen (Art. 39 Abs. 2 VRPG). Bauentscheide können nach Art. 40 Abs. 1 BauG3 innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig. b) Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 40 Abs. 2 BauG). Die Be- schwerdeführerin ist als Baugesuchstellerin und Verfügungsadressatin durch die Abschreibungs- verfügung beschwert und daher zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

### **E. 3**

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

BVD 110/2023/34 5/8 ihre angebehrte begründete Fristverlängerung ohne Angabe von Gründen nicht gewährt worden sei. b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 21 ff. VRPG gibt den Parteien das Recht, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise ent- weder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern. Er verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig prüft und beim Entscheid berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Pflicht der Behörde, ihre Verfügung zu begründen (Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). c) Die Beschwerdeführerin bringt zunächst vor, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, indem ihr Antrag auf Fristverlängerung von der Vorinstanz mit Verfügung vom 9. Januar 2023 ohne Begründung abgewiesen worden sei. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden: Die Vorinstanz hat ein erstes Fristverlängerungsgesuch der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom

### **E. 8**

Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung  
(Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

BVD 110/2023/34 8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.